

Nr 1082

4 1

f = 503,75



Nur für den Dienstgebrauch

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichsstrafgesetzbuches (Fassung vom 24. 4. 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Reichsluftfahrtministerium

(Prüfstelle für Luftbilder)

RLM. Nr. ... 13 038

*Beschränkt freigegeben für das
Archäologische Institut, Berlin*